

Bern, 30. Juni 2021

# COVID 19-Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Bern für Frei- und Hallenbäder per 26. Juni 2021

---

## Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 23. Juni 2021 Änderung der COVID-19-Verordnung. Dies hat auch für den Sportbereich weitreichende Lockerungen zur Folge.

Die Stadt Bern ist Betreiberin von Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es basiert auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten» des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und Swiss Olympic, sowie auf den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Schweizer Sportämter (ASSA) und dem Verband der Hallen- und Freibäder (VHF).

## Zielsetzung

Ziel der Stadt Bern ist eine möglichst weit reichende Normalisierung des Trainings- und Wettkampfbetriebs und der Nutzung der dazugehörigen Sportanlagen inklusive Frei- und Hallenbäder. Es wird eine möglichst sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Covid-Verordnung vom 23. Juni 2021 angestrebt – immer unter strenger Berücksichtigung der bundesrätlichen Vorgaben und eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Stadt Bern im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen sowie der Frei- und Hallenbäder. Die Eigenverantwortung unterstützt sie mit drei flankierenden Massnahmen:

1. Kommunikative Begleitung z.B. mittels Plakaten, Aushängen oder Durchsagen
2. Abstandsregelungen und Leitsysteme an Orten, wo ein Risiko von Massenbildung besteht, z.B. bei Eingangsbereichen und Sanitäranlagen
3. Erhebung der Besucherzahlen pro Sportanlage (basierend auf der Kennzahl von 1 Person pro 4m<sup>2</sup>)

## Nutzung von Hallen- und Freibädern

Die Hallen- und Freibäder stehen, mit Ausnahme der im vorliegenden Schutzkonzept aufgeführten Einschränkungen, allen Badegästen gemäss geltender Nutzungsordnung zur Verfügung.

### Allgemeine Verhaltensregeln

Die Vorgaben des Bundes sind einzuhalten und die Empfehlungen zu berücksichtigen. Dazu zählen die folgenden allgemeinen Verhaltensregeln:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Hallen- oder Freibad**. Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Hallen- und Freibäder nicht betreten
- **Distanz halten**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Trainingsbesprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise empfiehlt sich der Abstand zwischen Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- Die Schutzmassnahmen gelten für geimpfte, genesene und getestete Personen als Empfehlung.

### Maskentragpflicht in den Hallenbädern

- **Beim Betreten des Hallenbades inklusive Garderoben** gilt ab 12-jährig eine Maskentragpflicht.
- **In den Freibädern gilt bei der Benutzung von Garderoben** eine Maskenpflicht, wenn sie sich in einem abgeschlossenen Innenbereich von Einrichtungen und Betrieben befinden.
- **Während Sportaktivitäten** sowohl in Innen- wie auch in Aussenräumen gilt keine Maskentragpflicht mehr.
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen, insbesondere **medizinischen Gründen**, keine Maske tragen können, sind von der Maskentragpflicht befreit.

### Beschränkung der Personenzahl pro Bad und Contact Tracing

- Gemäss BAG gibt keine Kapazitätsbeschränkungen in den Hallen- und Freibädern mehr.
- Die Anzahl Badegäste, die sich gleichzeitig in einem Hallen- oder Freibad aufhalten können, werden aufgrund der Empfehlung VHF und die ASSA (4m<sup>2</sup> pro Person) und der Grösse des Bades (Anzahl öffentlich zugängliche m<sup>2</sup>) für jedes Bad einzeln in einer Bandbreite festgelegt. Dazu werden am Ein- und Ausgang des Bades die Personenfrequenzen mittels Zählsystem gezählt.
- Mit dem Ampelsystem auf der Internetseite des Sportamtes wird die Öffentlichkeit weiterhin über die Auslastung der Hallen- und Freibäder informiert.
- Das Sportamt der Stadt Bern kann die maximale Anzahl Badegäste pro Bad jederzeit anpassen, falls einzelne Anlageteile diesem Fassungsvermögen nicht standhalten, Vorgaben nicht eingehalten werden oder sich die übergeordneten Vorgaben ändern.
- Personendaten für das Contact-Tracing werden im Hallenbad weiterhin erhoben.

### Verhaltensregeln im Wasser

Die Nutzung der Wasserfläche erfolgt in Eigenverantwortung der Badegäste. Falls sich zu viele Personen im Wasser befinden, hat der Anlagechef die Möglichkeit, die Kapazität innerhalb der Bandbreite einzuschränken.

### **Nutzung von Garderoben und sanitären Anlagen**

- Duschen und Toiletten der Bäder können genutzt werden.
- Es gilt, allfällige Abstandsmarkierungen zu beachten.

### **Privatunterricht**

Privatunterricht ist wieder möglich.

### **Sauna**

Die Saunas in den Hallenbädern Hirschengraben und Weyermannshaus nehmen ihren Betrieb nach Abschluss der Sommerrevision wieder auf.

### **Therapiebad Hirschengraben**

Das Therapiebad ist wieder offen.

### **Ergänzende Massnahmen/Kommunikation**

In den Anlagen wird mit (BAG-) Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln einzuhalten.

### **Gastronomie**

Es gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots.

### **Verantwortlichkeiten**

- Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die Vorschriften und Empfehlungen zu halten.
- Sowohl die Nutzung der Liegewiese als auch die Nutzung der Wasserflächen, Garderoben und Sanitäreanlagen erfolgt in Eigenverantwortung der Badegäste. Falls sich zu viele Personen in einem Bad befinden, hat das Sportamt weiterhin die Möglichkeit, die Kapazität einzuschränken.
- Die Nutzung der Sportanlage bzw. der Frei- und Hallenbäder erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

### **Kommunikation**

Das Sportamt der Stadt Bern informiert die Sportvereine per Mail über die Schutzkonzepte. Die Öffentlichkeit wird via Internetseite des Sportamts sowie ergänzend via Newsletter informiert.

### **Inkraftsetzung**

Das COVID 19-Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Bern für Sportanlagen wurde am 25 Juni 2021 von der Geschäftsleitung verabschiedet und in Kraft gesetzt. Basis dafür bildet der Beschluss des Gemeinderates «Bundesrätliche Vorgaben vom 23. Juni 2021 für den Sportbereich (Covid-19-Verordnung); Grundsätze und Eckwerte der Umsetzung in der Stadt Bern» GRB Nr. 2020-809 vom 3. Juni 2020.